

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes
der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim
vom 13. März 1996

Der Ortsgemeinderat Dorn-Dürkheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3
Beitragsmäßstab

Beitragsmäßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung vom 29.12.1987 i.d.F der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1992.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dorn-Dürkheim, den 13. März 1996

gez.: H. A. Biegler

-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 19.04.1996